

CDU-Fraktion

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Beratungs- und Beteiligungsverfahren

<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> OBJÜ	<input type="checkbox"/> OBDU	<input type="checkbox"/> OBNR	<input type="checkbox"/> OBHH	<input type="checkbox"/> OBWK
<input type="checkbox"/> ALB	<input type="checkbox"/> KI+JU-B	<input type="checkbox"/> LFU	<input type="checkbox"/> SO+KU	<input type="checkbox"/> B+V	<input type="checkbox"/> HA+FI

Amt/Abteilung: CDU-Fraktion / CDU

Datum Vorlage: 05.05.2015 Drucksache-Nr. VorlageNummer

Top-Nr. Gremium Sitzungsdatum
Stadtverordnetenversammlung -

Betreff:

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur DS 303/2015: Stadtentwicklungskonzept Wohnbau

Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt ein umfassendes Konzept zur Entwicklung aller vorhandenen Wohnbauflächen in der Stadt Rodgau vorzulegen.
2. Dabei soll berücksichtigt werden, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.2003 (DS 195/2003) zur kurzfristigen Planung und Entwicklung von Bauflächen wie folgt geändert wird:
 - Baufläche zwischen Bahnhofstraße/Aigesweg und Udenhoutstraße in Weiskirchen (gemäß Anlage 1 der DS 195/2003).
 - Baufläche südlich und westlich der Claus-von-Stauffenberg-Schule (gemäß Anlage 1 der DS 195/2003).
 - Bauflächen südlich der Heinrich-Böll-Straße und westlich des Krümmelingswegs sowie südlich des Forschheimer Sees (gemäß Anlage 1 der DS 195/2003, Flächen I und II).

- Baufläche zwischen dem Alten Weg, Jügesheim und der Südtrasse, Hainhausen (gemäß Anlage 2 der DS 195/2003).
3. Für die Entwicklung der Baufläche zwischen Hainhausen und Jügesheim sollen folgende Vorgaben Beachtung finden:
 - a. Es wird ein städtebaulicher Wettbewerb für die Überplanung der Gesamtfläche ausgeschrieben, der eine abschnittsweise Realisierung zulässt (gemäß Anlage 2 der DS 195/2003) und die verkehrliche Anbindung einschließt.
 - b. Es werden Flächen für Geschosswohnungsbau vorgesehen.
 - c. Es erfolgt eine Prüfung, ob und in welchem Umfang Flächen für Gemeinbedarf vorgesehen werden sollen.
 - d. Die Punkte a. bis c. bedürfen eines gesonderten Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung.
 4. Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Bauflächen erfolgen.
 5. Die Bodenbevorratung soll jeweils durch einen geeigneten Dritten, z.B. die HLG, erfolgen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



Clemens Jäger
Fraktionsvorsitzender